

Az.: 16 K 4/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 10.11.2026	09:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gospiteroda
in Erbengemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Gospiteroda	1, 129/0	Gebäude- und Freifläche, Land- wirtschaftsfläche, Kirchgasse 21	714	124, BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück mit Einfamilienhaus mit diversen Nebengebäuden

Baujahr vermutlich 19. Jh., Anbau ca. 80er Jahre, geringfügige Sanierung nach 1990,
Mauerwerksbau/Fachwerkbauweise, geringfügig unterkellert, zweigeschossig, nicht ausgebaut-
tes Dachgeschoss, Anbau eingeschossig, Wohnfläche ca. 122,00 m² Gesamtzustand:

insgesamt schlechter Zustand, hoher Sanierungsaufwand, Hausschwammbefall

Ehemaliger Stall/Scheune/Nebengebäude/Schuppen Baujahr vermutlich Ende des 19. Jh./An-
fang des 20. Jh., ohne Sanierung, Bruchsteinmauerwerk, tlw. Fachwerkbauweise, nicht unterkel-
lert, zweigeschossig Gesamtzustand:

schlechter Zustand;

Verkehrswert:

17.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 26.02.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.